

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0331/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

29.09.2009
07.10.2009

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 78a ff SGB VIII - Anpassung der Sachkosten Anhaltswerte

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 78 a ff SGB VIII sowie das Kalkulationsblatt (Anhang 1) und die Empfehlungen zu den Sachkostenanhaltswerten (Anhang 2) in der vorliegenden Fassung als Arbeitsgrundlage für den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen - LQE - .

Luckenwalde, den 18.11.2021

Kahmann
Amtsleiterin

Sachverhalt:

Gemäß § 79 SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtverantwortung. Daraus ergibt sich auch die Pflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für die Kosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII entstehen, aufzukommen.

Nach § 78 b SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungserbringer dann verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen (LQE) abgeschlossen worden sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen abzuschließen, wenn die Angebote unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet (§ 78 b Abs. 2 SGB VIII) und der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen gemäß § 78 a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind (§ 78 c, Abs. 1 SGB VIII).

Unter dem Aspekt der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber allen im Landkreis Teltow-Fläming tätigen freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen wurden im Februar 2000 bereits Arbeitsgrundlagen für den Abschluss von LQE durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschlossen.

Insbesondere macht es sich in Folge von über den Zeitraum von 8 Jahren mehrfach eingetretenen Preissteigerungen in den verschiedensten Bereichen erforderlich, die ursprünglich beschlossenen Obergrenzen der Sachkostenanhaltswerte anzupassen.

Das Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Planung, Controlling, Finanzen hat das bisher verwendete Kostenblatt überarbeitet und die Obergrenzen der Sachkostenanhaltswerte neu ermittelt.

Die Ermittlung der Sachkostenanhaltswerte erfolgte durch Bildung des mathematischen Mittels jeweils in einzelnen Sachkostenarten vergleichbarer Einrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming.

Vergleichsweise wurden Sachkostenobergrenzen anderer Landkreise zur Ermittlung herangezogen.

Die neu erarbeiteten Sachkostenanhaltswerte dienen der Verwaltungsvereinfachung, da bei Unterschreitung in der Kalkulation des freien Trägers eine nähere Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entbehrlich wird. Es kommt ferner in Betracht, dass sich der Einrichtungsträger nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung/ des Gleichheitsgrundsatzes auf die Anerkennung zumindest der festgesetzten Kalkulationsposten berufen kann.

Eine Verbindlichkeit der festgelegten Obergrenzen im Außenverhältnis besteht daher nicht, d. h., die Aussagekraft der festgelegten Bindungswerte beschränkt sich lediglich darauf, welche kalkulatorischen Aufwendungen die öffentliche Verwaltung aus ihrer Sicht für wirtschaftlich und sparsam hält.